

I n s e r a t e.

P l a n

34

einer Verloosung von Kunstwerken, welche aus den Erträgnissen der mit Allerhöchster Genehmigung in den Monaten July bis Oktober 1869 in München stattfindenden Kunstausstellung der verkauften Loose angekauft werden.

§ 1.

Die Kunstausstellung beginnt am 20. July und endet 30. October 1869. Das Ausstellungslokal befindet sich im k. Glaspalaste, und ist täglich von 9 Uhr Vormittags bis 5 Uhr Nachmittags dem Besuche geöffnet.

Preis eines Loose ist 30 Kreuzer.

Die durch die abgesetzten Loose eingegangene Summe wird zum Ankauf von Kunstwerken verwendet.

Sollten so viele Loose abgesetzt werden, daß von der Summe alle verkäuflichen Kunstwerke erworben werden könnten, so hört die Abgabe von Loosen auf.

§ 2.

Die Verloosung findet in nachfolgender Weise statt. Die sämtlichen Loose sind in Serien mit laufenden Nummern getheilt, deren jede fünfzig Loose — Nr. 1 bis Nr. 50 — umfaßt. Nachdem es jedoch zur Zeit an einem Maßstabe für die Betheiligung des Publikums bei dem Ankauf von Loosen fehlt, so kann selbstverständlich von einer ziffermäßigen Angabe der Zahl der Serien, sowie der Verloosungsgegenstände und der auf den Ankauf zu verwendenden Mittel jetzt nicht die Rede sein.

§ 3.

Die Verloosung findet vier Wochen nach dem Schlusse der Ausstellung statt.

§ 4.

Bei derselben sind drei Glücksräder aufgestellt, von denen das erste die Seriennummern, das andere die Loosnummern, und das dritte die Bezeichnungen der Gewinne enthält.

§ 5.

Zuerst wird ein Gewinnst, sodann eine Serien- und zuletzt eine Loosnummer gezogen. Serien-, sowie Loosnummer wird sodann wieder in das betreffende Rad gelegt, und in dieser Weise so lange fortgefahren, bis sämtliche Gewinnste verloost sind.

Da auf diese Weise jedoch dieselbe Kombination von Serien- und Loosnummern sich wiederholen kann, und auf jedes Loos nur Ein Gewinn treffen kann, so tritt für den Fall, daß zu einer schon gezogenen Seriennummer eine, in Verbindung mit derselben schon gezogene Loosnummer kommt, die nächsthöhere Loosnummer an die Stelle der gezogenen. An die Stelle der höchsten Loosnummer tritt die niedrigste, nämlich Nr. 1.

Nachdem die Möglichkeit gegeben ist, daß eine Seriennummer fünfzigmal gezogen wird, so wird dieselbe, da eine solche nur fünfzig Loose enthält, bei weitem Rücken nicht mehr in das Rad zurückgelegt.

Sollten am Schlusse der Ausstellung von der zuletzt ausgegebenen Serie einige Loose unverkauft bleiben, so tritt für den Fall, daß auf ein solches Loos ein Gewinnst fielen, die höchste Loosnummer der nicht vollständig verkauften Serie an die Stelle der gezogenen Loosnummer.

§ 6.

Drei Tage vor der Verloosung werden durch das Ausstellungs-Comité die Gewinnstbezeichnungen, sowie die Serien- und Loosnummern in die betreffenden Räder eingelegt.

Dieser Act, sowie jener der Verloosung selbst ist öffentlich und wird zu demselben durch Bekanntmachung in den Local-Blättern eingeladen.

§ 7.

Das Resultat der Verloosung wird unmittelbar nach derselben durch die Münchner Neuesten Nachrichten, die Berliner französische Correspondenz, die Kölner Zeitung, die Neue freie Presse und die Allgemeine Zeitung bekannt gegeben.

§ 8.

Die Abgabe der Gewinnste findet nur gegen Einlieferung der Loose statt.

§ 9.

Auswärtigen Gewinnern werden auf Verlangen die Kunstwerke gegen Vergütung der Verpackungskosten jedoch auf Wag und Gefahr zugesendet.

§ 10.

Die nach Umfluß eines Jahres vom Datum der Bekanntmachung an gerechnet nicht in Empfang genommenen Gewinnste fallen dem Münchner-Künstler-Unterstützungs-Berein als Eigenthum zu, werden jedoch einen Monat vor Ablauf dieser Frist in den in § 7 genannten Blättern noch einmal ausgeschrieben.

Die wesentlichsten Bestimmungen dieses Verloosungsplanes werden im Auszuge dem Kataloge vorgedruckt.

Im Namen des Comité's:

Eduard Schleich,

Professor.

Stelleauschreibung.

Gemäß dem Beschlusse der Bundesversammlung vom 22/24. v. Mts. wird hie- mit die Stelle eines Handelssekretärs mit einer Jahresbesoldung von Fr. 4000 bis 4500 zur Wiederbesetzung ausgeschrieben. Die Bewerber müssen national- ökonomische Kenntnisse besitzen, in der Ausführung größerer schriftlicher Arbeiten gewandt und der deutschen und französischen Sprache durchaus mächtig sein. Ist mit diesen Erfordernissen zugleich die Kenntniß der italienischen und englischen Sprache verbunden, so gereicht dieser Umstand zur besondern Empfehlung.

Anschreibung bei dem unterzeichneten Departement. Termin: 31. August d. J.

Bern, den 6. August 1869.

Das Schweiz. Handels- und Zolldepartement.

Ausfchreibung.

Behufs Uniformirung der schweizerischen Postbediensteten für 1870 wird hie- mit über die Lieferung nachbezeichneten Materials freie Konkurrenz eröffnet.

I. Tücher für Uniformröcke.

Bedarf.	Maximalpreis per Elle.	Lieferungstermin.
800 Ellen blau melirtes Tuch	Fr. 6. 75	1. März 1870.
6200 " " " "	" 5. 70	1. " "

II. Tücher für Mäntel und Beinkleider.

500 Ellen grauer Satin	Fr. 7. 50	1. März 1870.
8000 " blau melirtes Tuch	" 5. 40	1. Juli "

III. Leinwand.

4500 Ellen rohe Leinwand für Blousen, Breite 106 Centimeter	1. März 1870.
700 " " " " Futterstoff, " 120 "	1. Juli "
600 " " " " " " 75 "	1. Februar "

IV. Hüte.

500 schwarze Filzhüte, ohne Dienstzeichen,	1. März 1870.
--	---------------

Die Breite des Sattn ist 135 Centimeter, diejenige der übrigen Sorten 130 Centimeter innert den Leisten.

Die Farben- und Qualitäts-Muster für sämtliche Artikel sind vom Postdepartement festgestellt und können bei dem Materialbureau der Generalpostdirektion in Bern, sowie bei den Kreispostdirektionen in Genf, Basel, Aarau, Zürich und St. Gallen eingesehen werden; es sind somit den bezüglichen Eingaben keinerlei Muster beizulegen.

Sämtliche Eingaben sind versiegelt und mit der Aufschrift: „Eingabe für Bekleidungs-Material“ bis 1. September nächsthin an das unterzeichnete Departement einzusenden.

Bern, den 27. Juli 1869.

Das Schweiz. Postdepartement:
Dubs.

Conkurrenz-Ausschreibung

für

Modelle von Zündern für Sprenggeschosse.

Das eidg. Militärdepartement wünscht für die Artillerie einen vervollkommeneten Zünder einzuführen.

Dieser Zünder soll folgenden Conditionen entsprechen:

1. Der Zünder soll gleichzeitig ein Zeit- und Percussionszünder sein, damit das Geschosß jedenfalls zum Springen gelange.

2. Er soll eben so gut die rasche Tempirung bis mindestens 10 Sekunden Brennzeit mit Unterabtheilungen von $\frac{1}{2}$ und $\frac{1}{4}$ Sekunden, als diejenige auf kürzeste Brennzeit, zur Erzielung von Kartätschwirkung gestatten.

3. Die Tempirung soll auf die einfachste Weise, ohne Mithilfe eines Instrumentes, bloß von Hand geschehen, von jedem Kanonier leicht erlernt werden und ohne alle Gefahr, selbst bei ungeschickter Behandlung, sein.

4. Es soll bei der Bedienung des Geschüßes keine Zündschraube u. s. w. mehr eingeschraubt werden müssen, sondern das Geschosß fix und fertig aus den Munitionskasten entnommen werden können, so daß bloß dessen Entkappung und Tempirung zu besorgen ist.

5. Die Konstruktion soll eine derartige sein, daß bei den Erschütterungen und Stößen beim Fahren in allerlei Terrain keinerlei Explosionen durch Selbstentzündung zu befürchten sind.

6. Dieselbe soll das Anpassen des Zünders in alle bei der schweizerischen Artillerie gebräuchlichen Hohlgeschosse ohne große Kosten, Schwierigkeit und Verschwächung der Geschosse gestatten und ohne Beeinträchtigung deren jetzigen Hohlraumes.

7. Der Zünder soll solid genug sein, um den Stößen im Rohre gehörig zu widerstehen und keine frühzeitigen Explosionen im Geschützrohr oder vor der Mündung zu veranlassen.

8. Der Zündsatz und der Satzring sollen derartig vor den atmosphärischen Einflüssen geschützt sein, daß eine wesentliche Aenderung der Brennzeit, selbst nach vielfährigem Lagern in Magazinen und durch Transport der Munition im Felde nicht leicht, möglich ist; dagegen darf die sichere Entzündung des Satzes bei jeglicher Tempirung nicht in Frage gestellt sein.

9. Die Einrichtung des Zünders soll so gewählt sein, daß seine Ausführung (Laboriren) keine großen Schwierigkeiten bietet und die Richtigkeit des Verfahrens dabei genügend überwacht werden kann; ferner soll deren Konstruktion derart sein, daß ein bereits tempirter Zünder wieder auf eine beliebige andere Brennzeit vorbereitet werden kann, und es soll deren Anfertigung keine sehr kostspielige sein.

Erfinder von solchen Zündern werden hiemit eingeladen, ihre Modelle dem eidg. Militärdepartement bis spätestens 1. Oktober 1869 einzureichen.

Für den Zünder, welcher in Folge sorgfältiger Proben zur Einführung empfohlen werden kann und sämtlichen Anforderungen entspricht, wird eine Prämie von 10,000 Franken bezahlt.

Sollte keines der Modelle den unbedingten Beifall der für deren Prüfung aufgestellten Commission finden, so kann der Preis auf mehrere Modelle vertheilt werden. Sollte ein Zündermodell erst nach erheblichen Correkturen und Modifikationen, zur Einführung gelangen, so kann die Prämie dafür nicht im ganzen Betrage, sondern nur in reduzierter Verabfolgt werden.

Die Eidgenossenschaft erhält das Recht, die prämirten Zünder oder einzelne Theile derselben in der Armee einzuführen.

Es werden keine bloßen Zeichnungen und Projekte, sondern nur wirklich erstellte Zündermodelle in natürlicher Größe angenommen, zu denen jedoch noch Zeichnungen und Beschreibungen zu liefern sind.

Zeichnungen der Ordonnanz-Geschosse und der bisherigen Zünder können bei dem eidg. Artilleriebüreau in Aarau erhalten werden.

Nach der ersten Eingabe der Projekte wird die Artilleriekommission entscheiden, welche derselben einer weiteren Erprobung und Ausbildung fähig sind oder nicht, und den Erfindern hierauf die nöthigen Mittel zur Ausführung von kleinern Versuchen an die Hand geben, worauf bis 1. Januar 1870 die definitiven Zündermodelle dem eidg. Militärdepartement einzureichen sind.

Bern, den 22. Juli 1869.

Das eidg. Militärdepartement.

Ausschreibung von erledigten Stellen.

(Die Bewerber müssen ihren Anmeldungen, welche schriftlich und portofrei zu geschehen haben, gute Leumundszeugnisse beizulegen im Falle sein; ferner wird von ihnen gefordert, daß sie ihren Namen, und außer dem Wohnorte auch den Heimort deutlich angeben.)

- 1) Stadtbannbriefträger in La Chaux-de-Fonds. Jahresbesoldung, wird bei der Ernennung festgesetzt. Anmeldung bis zum 18. August 1869 bei der Kreispostdirektion Neuenburg.
 - 2) Stadtbannbriefträger in Chêne-Bougeries (Genf). Jahresbesoldung, wird bei der Ernennung festgesetzt. Anmeldung bis zum 18. August 1869 bei der Kreispostdirektion Genf.
 - 3) Stadtbriefträger in St. Gallen. Jahresbesoldung, wird bei der Ernennung festgesetzt.
 - 4) Postkommis in Wyl (St. Gallen). Jahresbesoldung nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 30. Juli 1858.
- } Anmeldung bis zum
18. August 1869 bei
der Kreispostdirektion
St. Gallen.
- 5) Posthalter und Briefträger in Sempach (Luzern). Jahresbesoldung Fr. 720. Anmeldung bis zum 18. August 1869 bei der Kreispostdirektion Luzern.
 - 6) Postbüreaudienner in Genf. Jahresbesoldung, später zu bestimmen. Anmeldung bis zum 18. August 1869 bei der Kreispostdirektion Genf.
 - 7) Telegraphist in Trogen (Appenzell). Jahresbesoldung Fr. 120, nebst Depeschenprovision. Anmeldung bis zum 25. August 1869 bei der Telegraphen-Inspektion in St. Gallen.
 - 8) Telegraphist in Frutigen (Bern). Jahresbesoldung Fr. 120, nebst Depeschenprovision. Anmeldung bis zum 25. August 1869 bei der Telegraphen-Inspektion in Bern.
 - 9) Telegraphist in Dozweil (Thurgau). Jahresbesoldung Fr. 120, nebst Depeschenprovision. Anmeldung bis zum 25. August 1869 bei der Telegraphen-Inspektion in St. Gallen.

- 1) Posthalter aux Ponts (Neuenburg). Jahresbesoldung Fr. Fr. 2000. Anmeldung bis zum 11. August 1869 bei der Kreispostdirektion Neuenburg.
 - 2) Briefträger in Lausanne. Jahresbesoldung, wird bei der Ernennung festgesetzt.
 - 3) Postkommis in Lausanne. Jahresbesoldung nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 30. Juli 1858.
- } Anmeldung bis zum
11. August 1869 bei
der Kreispostdirektion
Lausanne.

- 4) Posthalter in Trogen (Appenzell). Jahresbesoldung, wird bei der Ernennung festgesetzt. Anmeldung bis zum 11. August 1869 bei der Kreispostdirektion St. Gallen.
- 5) Telegraphist in Kappel (St. Gallen). Jahresbesoldung Fr. 240, nebst Depeschenprovision.
- 6) Telegraphist in Bruggen (St. Gallen). Jahresbesoldung Fr. 120, nebst Depeschenprovision.

Anmeldung bis zum 18. August 1869 bei der Telegraphen-Inspektion in St. Gallen.

Note. Dieser Nummer sind die Sig. 55, 56 und 57 des IX. Bandes der eidg. Gesefsammlung beigelegt.

Inserate.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1869
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	31
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	07.08.1869
Date	
Data	
Seite	730-736
Page	
Pagina	
Ref. No	10 006 230

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.